



Marktgemeinde Mauthausen

A-4310 Mauthausen, Marktplatz 7

Telefon: +43 (7238) 22 55 – 0 Fax: +43 (7238) 22 55 – 99

Mail: gemeinde@mauthausen.at Internet: www.mauthausen.at



Datum: 01.01.2017
Zl.: 813/0-2017/Dr/Ke
Bearbeiter: Beatrix Kern

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Mauthausen vom 12. Dezember 2016 mit der eine **ABFALLORDNUNG** erlassen wird.

Aufgrund des § 6 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö. AWG 2009, LGBl. Nr. 71/2009 idgF, wird verordnet:

§ 1

Öffentliche Abfallabfuhr

1. Die Marktgemeinde Mauthausen betreibt für die regelmäßige Sammlung der im Gemeindegebiet anfallenden Hausabfälle eine öffentliche Abfallabfuhr.
2. Die Marktgemeinde Mauthausen betreibt für die regelmäßige Sammlung der im Gemeindegebiet anfallenden biogenen Abfälle eine besondere öffentliche Abfallabfuhr.
3. Die Marktgemeinde Mauthausen kann sich zur Erfüllung dieser Aufgaben Dritter bedienen und mit diesen einen privatrechtlichen Vertrag über die Sammlung und Abfuhr von Abfällen abschließen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

1. **Hausabfälle** sind alle festen Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, sofern sie nicht als Altstoffe oder biogene Abfälle einer getrennten Sammlung zuzuführen oder als sperrige Abfälle anzusehen sind.
2. **Sperrige Abfälle** sind feste Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, aber wegen ihrer Größe oder Form nicht in den für Hausabfälle bestimmten Abfallbehältern gelagert werden können.
3. **Biogene Abfälle** sind Stoffe, die aufgrund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind und zwar Grünabfälle (lit. a) und Biotonnenabfälle (lit. b).
 - a. **Grünabfälle:**
natürliche organische Abfälle aus dem Garten und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Strauchschnitt, Baumschnitt, Christbäume, Laub, Blumen und Fallobst;
 - b. **Biotonnenabfälle:**
feste pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln;

andere organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Speisereste), sofern sie einer dafür geeigneten aeroben oder anaeroben Behandlungsanlage zugeführt werden können;

c. **Papier:**

sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist.

4. **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle:**

sind feste Abfälle aus Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft sowie aus vergleichbaren Einrichtungen im öffentlichen Bereich, die in ihrer Zusammensetzung und Beschaffenheit Hausabfällen ähnlich sind.

5. **Ordnungsgemäße Eigenkompostierung:**

Eine Eigenkompostierung gilt dann als ordnungsgemäß, wenn dabei die Ziele und Grundsätze des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 eingehalten werden, insbesondere keine schädlichen Einwirkungen auf Böden und Gewässer bewirkt werden, keine unzumutbaren Belästigungen für Nachbarn oder Nachbarinnen entstehen und ausschließlich eigene biogene Abfälle pflanzlicher Herkunft eingesetzt werden.

§ 3

Abholbereich

1. Der Abholbereich für die Sammlung **der Hausabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde Mauthausen.
2. Für **sperrige Abfälle** besteht eine ständige Abgabemöglichkeit im Altstoffsammelzentrum Perg bzw. Altstoffsammelzentrum St. Georgen/Gusen und 1 x jährlich die Abgabemöglichkeit im Bauhof der Gemeinde.
Überdies erfolgt eine Abholung (gegen Entgelt) nach Bedarf gegen vorherige Anmeldung.
3. Der Abholbereich für die Erfassung der **Biotonnenabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde Mauthausen.
4. Die Sammlung der **Grünabfälle** erfolgt durch private Ablieferung bei der Kompostieranlage (Zwischenlager) in Mauthausen.
5. Der Abholbereich für die Sammlung der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet, wenn nicht zum Zeitpunkt der Erlassung dieser Verordnung ein gültiger privatrechtlicher Vertrag mit einem Entsorgungsunternehmen besteht.

§ 4

Pflichten der Abfallbesitzer

1. **Hausabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, an den festgelegten Abfuhrterminen zur Sammlung bereitzustellen.
2. **Sperrige Abfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, 1 x jährlich im Bauhof der Gemeinde abzugeben. Darüber hinaus sind diese Abfälle in die Altstoffsammelzentren Perg (Kickenau 7) oder St Georgen/Gusen (Retzfeld 10) zu bringen, bei Abholung im Bedarfsfall (gegen Entgelt) am vereinbarten Ort zur Sammlung bereitzustellen.

3. **Biotonnenabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, an den festgelegten Abfuhrterminen zur Sammlung bereit zu stellen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Biotonnenabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.
4. **Grünabfälle** sind zur Kompostierungsanlage (Zwischenlager) lt. Abfallkalender zu bringen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Grünabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.
5. **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, an den festgelegten Abfuhrterminen zur Sammlung bereitzustellen.
6. Die Abfallbehälter sind am Tag der Abfuhr laut Abfallkalender, spätestens ab 6 Uhr früh, an der Grenze zum öffentlichen Gut, gut zugänglich, bereitzustellen.

§ 5

Art der Abfallbehälter

Für Abfallbehälter sind folgende Europäische Normen (EN) anzuwenden

1. Für die Lagerung der Hausabfälle sind folgende hygienisch einwandfreie, angemessen große, flüssigkeitsdichte, entsprechend widerstandsfähige, schließbare und für die mechanische Entleerung oder sonstige Umlagerung geeignete Abfallbehälter zu verwenden:
Kunststoff-Abfallsäcke zu 60 l (EN 13592), **Kunststoff-Abfallbehälter** zu 90 l (EN 840-1), **Kunststoff-Abfallcontainer** zu 1100 l (EN 840-3).
2. Für die Lagerung der biogenen Abfälle sind folgende hygienisch einwandfreie, angemessen große, flüssigkeitsdichte, entsprechend widerstandsfähige, schließbare und für die mechanische Entleerung oder sonstige Umlagerung geeignete Abfallbehälter zu verwenden:
Kunststoff Bio-Abfallbehälter zu 120 l (EN 840-1) bzw. **Kunststoff Bio-Abfallbehälter zu 240 l** (EN 840-1).
3. Die Abfallbehälter (ausgenommen die Abfallcontainer) für die Hausabfälle und biogenen Abfälle werden von der Marktgemeinde Mauthausen beschafft und an die Grundeigentümer verkauft.
Die Abfallcontainer sind vom Grundstückseigentümer selbst zu beschaffen. Es dürfen nur die von der Marktgemeinde Mauthausen anerkannten bzw. vorgeschriebenen sowie registrierten und gekennzeichneten Abfallbehälter verwendet werden.
4. Die Abfallbehälter sind so aufzustellen, dass sie für die benützenden Personen und für die mit der Entleerung der darin gelagerten Abfälle betrauten Personen leicht zugänglich sind und durch die ordnungsgemäße Benützung und Entleerung bzw. den ordnungsmäßigen Transport der Abfallbehälter niemand gefährdet oder unzumutbar belästigt wird.

§ 6

Anzahl der Abfallbehälter

Die Anzahl der für ein Grundstück zu verwendenden Abfallbehälter richtet sich nach dem Bedarf und zwar **insbesondere** nach Maßgabe der Anzahl der Hausbewohner oder Haushalte, der Art, Beschaffenheit und Menge der durchschnittlich anfallenden Hausabfälle, der Größe der Abfallbehälter und der Häufigkeit der Abfuhrtermine (Abfuhrintervalle).

Die Anzahl und das Volumen der Abfallbehälter für **Hausabfälle** ist so festzulegen, dass jedem Haushalt unter Berücksichtigung der Behältergröße und des Abfuhrintervalls nachstehendes Behältervolumen zu Verfügung steht:

<u>Haushaltsgröße:</u>	<u>Mindestbehältervolumen pro Woche</u>
1-Personen-Haushalt.....	5 Liter
2-Personen-Haushalt.....	8,5 Liter
3-Personen-Haushalt.....	11,3 Liter
4-Personen-Haushalt.....	13,5 Liter
5-Personen-Haushalt.....	15 Liter

Bei einem zeitweisen Mehranfall von Abfällen können zusätzliche Abfallbehälter (insbesondere Abfallsäcke) verwendet werden. Diese Zusatzbehälter müssen von der Gemeindeverwaltung anerkannt und entsprechen gekennzeichnet sein und diese müssen auch beim Gemeindeamt gekauft werden.

§ 7 **Abfuhrtermine**

1. Die Sammlung der **Hausabfälle** durch die Marktgemeinde Mauthausen (bzw. durch einen beauftragten Dritten) erfolgt in Intervallen von zwei bzw. vier Wochen.
 - a) Die Teilnahme an der Abfuhr mit dem jeweiligen Abfuhrintervall erfolgt durch unterschiedliche, mit den Abfallbehältern fest verbundene und gut sichtbare Kennzeichnung, die am Abfallbehälter ersichtlich zu machen ist.

Kennzeichnung mit der Farbe rot :	Abfuhrintervall zwei Wochen
Kennzeichnung mit der Farbe grün :	Abfuhrintervall vier Wochen

Die Kennzeichnungen sind vom Marktgemeindeamt Mauthausen zu beziehen. Nicht entsprechend gekennzeichnete Abfallbehälter werden nicht entleert.
 - b) Änderungen der Abfuhrintervalle sind jeweils per 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober möglich.
2. **Sperrige Abfälle** können 1 x jährlich im Bauhof der Gemeinde abgegeben werden. Ansonsten können sperrige Abfälle beim ASZ Perg bzw. ASZ St. Georgen/Gusen, während der offiziellen Öffnungszeiten, laufend abgegeben werden. Überdies erfolgt eine Abholung (gegen Entgelt) nach Bedarf gegen vorherige Anmeldung.
3. Die Sammlung der **Biotonnenabfälle** durch die Marktgemeinde Mauthausen (bzw. durch den beauftragten Dritten) erfolgt von
1. April bis 30. September wöchentlich und von
1. Oktober bis 31. März vierzehntägig.
4. **Grünabfälle** sind zur Kompostierungsanlage (Zwischenlager) lt. Abfallkalender zu bringen.
5. Die Sammlung der **Hausabfälle Gewerbeabfälle** durch die Marktgemeinde Mauthausen (bzw. durch einen beauftragten Dritten) erfolgt in Intervallen von zwei bzw. vier Wochen.
6. Die Tage der Sammlung der Hausabfälle und biogenen Abfälle sowie die Tage der Abgabemöglichkeit für sperrige Abfälle werden vom Bürgermeister rechtzeitig ortsüblich im Bürgermeisterbrief und auf der Homepage der Gemeinde, bekanntgegeben.
7. Die Marktgemeinde Mauthausen bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben der Firma Energie AG Oberösterreich Umwelt Service GmbH Ruhstetten 58, 4223 Katsdorf.

§ 8
Behandlungsanlagen für biogene Abfälle

Die Marktgemeinde Mauthausen betreibt für die Grünabfälle eine Kompostierungsanlage (Zwischenlager) neben dem Haus Wienergraben 10 in Mauthausen.

Die Öffnungszeiten der Kompostieranlage werden vom Bürgermeister ortsüblich, im Bürgermeisterbrief und auf der Homepage der Gemeinde, bekanntgegeben.

Die Marktgemeinde Mauthausen bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben eines vertraglich gebunden Dritten, der Fa. Franz Hanl jun., welcher eine Kompostierungsanlage mit dem Standort, Frankenberg 19, 4222 Langenstein zur Verwertung der im Gemeindegebiet anfallenden Grünabfälle betreibt.

§ 9
Anzeigepflicht

Ver mehrt oder verringert sich die Menge des durchschnittlich von einem Grundstück abzuführenden Abfalls wesentlich, so hat dies der Eigentümer ohne unnötigen Aufschub der Marktgemeinde Mauthausen anzuzeigen.

§ 10
Bauwerke auf fremden Grund

Bei Bauwerken auf fremden Grund (Superädifikate, Bauwerke als Zugehör eines Baurechtes) sind die für den Grundeigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß auf den Eigentümer des Bauwerkes anzuwenden.

§ 11
Grundsätze für die Berechnung der Gebühren und Beiträge

Die Berechnung der Abfallgebühr ist nach den Bestimmungen des § 18 Oö. AWG 2009 vorzunehmen. Dazu erlässt der Gemeinderat eine gesonderte Abfallgebührenordnung.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Abfallverordnung wird gemäß § 94 ,Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit 1. Jänner 2017 rechtswirksam.

Gleichzeitig treten die bisher geltenden Bestimmungen außer Kraft.

Der Bürgermeister
Thomas Punkenhofer

Gemeinderatsbeschluss vom 12. Dezember 2016:

Die Verordnung tritt mit 1. Jänner 2017 in Kraft.

Genehmigt vom Amt der OÖ. Landesregierung AUWR-2006-1768/17-Fb am 25.4.2017.